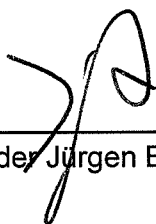


Einladung

Am **Dienstag, 03. November 2015, 17.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Vorsitzender Jürgen Burghardt)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung einer Schriftführerin
2. Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baesweiler am 13.09.2015
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
(Sitzung am 03.11.2015/Punkt 1 der Tagesordnung)


Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin

In seiner Sitzung am 17.06.2014 hat der Stadtrat einen Wahlprüfungsausschuss gebildet. Gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt der Wahlprüfungsausschuss einen Schriftführer zur Unterzeichnung der über die gefassten Beschlüsse gefertigten Niederschrift.

Es wird vorgeschlagen, die Schriftführung Frau Simone Wetzel und die stellvertretende Schriftführung Frau Johanna Lankow zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss bestellt Frau Simone Wetzel zur Schriftführerin im Wahlprüfungsausschuss und Frau Johanna Lankow zu deren Stellvertreterin.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
(Sitzung am 03.11.2015/Punkt 2 der Tagesordnung)

Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baesweiler am 13.09.2015

Gemäß § 46b i.V.m. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gemäß § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der Stadtrat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Herr Bürgermeister Dr. Willi Linkens ist gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW zum Bürgermeister wählbar.

Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Der Wahlausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung 15.09.2015 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Bürgermeister am 13.09.2015 festgestellt.

Die gemäß § 35 KWahlG vorgeschriebene Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist am 16.09.2015 erfolgt.

Gemäß § 39 KWahlG konnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Frist am 16.10.2015 sind keine Einsprüche erhoben worden. Die Prüfung von Amts wegen gemäß § 46 b i.V.m. 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Somit liegt keiner der oben angeführten Fälle des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG vor. Die Wahl ist daher für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss des Stadtrates kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch den Stadtrat steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

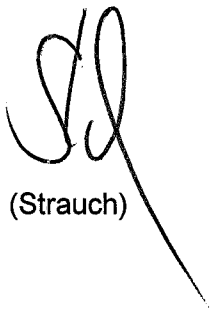
Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass hinsichtlich der Bürgermeisterwahl am 13.09.2015

- a) kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) KWahlG vorliegt,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und
- c) während der Einspruchsfrist bis zum 16.10.2015 keine Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses eingegangen sind.

Den Mitgliedern des Stadtrates wird deshalb empfohlen, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Baesweiler für gültig zu erklären.



(Strauch)